

Auszug aus der Verordnung über die Universität vom 12.09.2012 inkl. Änderungen

<https://www.belex.sites.be.ch/data/436.111.1/de>

Anhang 2 zu Artikel 11 Zulassung ausländischer Studienanwärterinnen und Studienanwärter zum Eignungstest – gültig ab Herbstsemester 2017

- 1 Bei Zulassungsbeschränkungen können die folgenden ausländischen Studienanwärterinnen und Studienanwärter zum Eignungstest zugelassen werden:
 - a Staatsangehörige aus Liechtenstein;
 - b in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
 - c Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie von Island und Norwegen, die in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit“ besitzen und eine berufliche Tätigkeit nachweisen können, die in engem Zusammenhang mit dem Medizinstudium steht;
 - d Kinder, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie von Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung als Familienmitglied einer Bürgerin oder eines Bürgers der EU/EFTA besitzen;
 - e Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind;
 - f Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder deren Ehegatten seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
 - g Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;

- h* Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die über einen schweizerischen Maturitätsausweis verfügen. Dem schweizerischen Maturitätsausweis gleichgestellt sind anerkannte kantonale Maturitätsausweise (gemäss Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) sowie eidgenössische Berufsmaturitätsausweise mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (gemäss Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen);
 - i* Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen;
 - j* in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge.
- 2 Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizerinnen und Schweizern:
- a* Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1 Buchstabe *a* bis *i* müssen spätestens am Tag der festgelegten Anmeldefrist im Besitze der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung beruht. Davon ausgenommen ist der Vorbildungsausweis.
 - b* Flüchtlinge nach Absatz 1 Buchstabe *j* müssen spätestens am Tag der festgelegten Anmeldefrist in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben. Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz erhalten, gutgeheissen worden sein.

Die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität Bern bleiben vorbehalten.